

## **Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	020.051
Vorlagen Nr.:	HAU/113/2020	Vorlage erstellt am:	26.11.2020
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>14.12.2020</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

### **TOP 4**

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

**hier: Durchführung von Sitzungen ohne persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

#### **Anlagen:**

- Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung
- Gt-Info vom 7.12.2020 (Versandtag 23.11.2020)

#### **Sachstand:**

Die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in seinem Sitzungsraum aus. Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um in Abweichung vom Regelfall den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelungen am 13.5.2020 bis 31.12.2020 ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO).

Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen somit durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Dem Gemeinderat obliegt die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt. Nach wie vor kann eine Videokonferenz nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Daran hat sich durch die Neuregelungen § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.

Auf Abschnitt II. „Weitere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen“ im beigefügten Schreiben der Gt-Info vom 7.12.2020 darf verwiesen werden. Daraus wird ersichtlich, dass eine Videokonferenz nur dann zum Tragen kommen kann, wenn Gegenstände einfacher Art behandelt werden oder eine Präsenzsitzung aufgrund schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Infektionsgeschehen in der Gemeinde, 7- Tages-Inzidenz, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.A.) zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Hauptsatzungsregelung einzuführen, damit man zukünftig einen zusätzlichen Spielraum hat und in Zeiten einer Pandemie oder anderer

Krisensituationen handlungsfähig bleiben kann. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim, frühestens am 1.1.2021, in Kraft. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für die Durchführung einer Videositzung müsste die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim entsprechend angepasst werden. Da aber mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung derzeit noch keine Erfahrungswerte vorliegen; wird sich in der praktischen Anwendung noch die eine oder andere Fragestellung ergeben (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten). Eine Anpassung der Geschäftsordnung erfolgt daher zu gegebener Zeit.

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt, dass ab 1.1.2021 auch das Format einer Videositzung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll. Hierfür wird ein neuer § 3a in der Hauptsatzung eingeführt. Regelungen im Zusammenhang mit Sitzungen in Form einer Videokonferenz werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu gegebener Zeit festgelegt.
2. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – beschließt der Gemeinderat die Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem heute vorliegenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. Oktober 2018, zuletzt geändert am 23. Juli 2019.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist Bestandteil des Protokolls.